

Schon zu Anfange des Jahrhunderts werden aber im Allgemeinen die Burgbefehlshaber in der Niederlausitz erwähnt; denn der Verfasser der Lebensgeschichte des Markgrafen Wiprecht von Groitzsch erzählt, daß derselbe nur mit großer Anstrengung sich in den Besitz der Mark Lausitz habe setzen können, weil die Castellani ihm lebhaften Widerstand geleistet hätten. *) Eben so tapfer vertheidigten sie sich 1181 gegen die von Heinrich dem Löwen aufgereizten nördlichen Slaven, die bis Lübben, nach der Chronik des Petersberges, Alles verwüsteten.

Im Jahre 1202 kommt der als Castellanus bezeichnete Johannes von Lübben als Burggraf unter diesem deutschen Amtstitel **) vor, ebenso im Jahre 1218, und noch öfter wird der Burggraf in der Niederlausitz gedacht, nur hatten wohl die Burggrafen von Golßen keine amtliche Stellung, es befand sich diese Herrschaft vielmehr im Besitze einer Linie der Burggrafen von Wettin. ***) Nach den Burggrafen treten die Vögte auf, und etwas später finden sich die Landrichter, *judices provinciales*; doch werden noch in der Urkunde Karls IV. von 1372, das Kloster Neuzelle betreffend, *Lusatiae Capitanei, advocati, burggravii* und *judices* erwähnt, †) wo unter den Capitanei die Landvögte, unter *advocati* die Vögte, welche Gericht zu halten hatten, und unter *judices* jedenfalls die Landrichter zu verstehen sind, weil sie die Gerichtsbarkeit Namens des Landesherrn ausübten, da Karl IV. sie *sui officiales* nennt. Anscheinend war die Rechtspflege zur Zeit der Besitznahme der Niederlausitz durch Karl IV. hier eine nicht eben sehr zu rühmende, was jedenfalls der häufige Wechsel der Territorialherren verschuldete, und Karl IV. ließ es sich daher gleich bei seiner Besitzergreifung, 1370, angelegen sein, für eine bessere Rechtspflege zu sorgen. Bevor wir in dieser Beziehung weiter in das Einzelne eingehen, ist jedoch noch das Verhältniß der Rechtspflege zu dem Ständewesen zu berühren und auf die sehr verschiedene Stellung der Landvögte unter Karl IV. und der früheren Vögte aufmerksam zu machen.

Es ist ganz gewiß nicht richtig, wenn Tittmann und nach ihm Beyer behaupten, ††) daß die *placita generalia* und *provincialia*, das Landding, mit den späteren Landständen nichts gemein hätten und diese nicht aus den-

*) Hoffmann, *Ser. rer. Lus.* I. 26. §. 20.

**) Ludwig, *Rel.* I. p. 19. Urf. v. 21. Mai 1218. Beyer, *Gesch. v. Altzelle.* S. 531.

***) Herrmann Burggraf von Golßen erwarb 1344 noch Pulsnitz, doch wurde 1345 schon eine Anwartschaft darauf ertheilt. *Neues Laus. Mag.* 31. S. 106.

†) *Destin. litt.* I. S. 398

††) Tittmann, *Heinrich der Erlauchte*, S. 116 Seine Ausführung thut eigentlich das Gegentheil dar. Beyer, *Gesch. v. Altzelle.* S. 350. Tittmann bestreitet die innere Verbindung beider Institute, weil das Landding keine Theilnahme an Regierungshandlungen ausübte, S. 116. Von dieser kann in jener frühern Zeit, wo die Landeshoheit sich erst bildete, aber überhaupt nicht die Rede sein.